

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. Dezember 2019

Geschäftsnummer: 2019.VOL.40

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Zweitmelioration Brüttelen – Treiten in den Gemeinden Brüttelen und Treiten (Kanton-Nr. 41995); Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2019 bis 2033

1 Gegenstand

Die sich im Projektperimeter befindenden Gemeinden Brüttelen und Treiten sind ländlich geprägt und liegen im nordöstlichen Teil des "Grossen Moos" im Berner Seeland. Sie zählen zusammen rund 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die landwirtschaftlichen Flächen von Brüttelen und Treiten waren Teil einer in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts vollzogenen ersten Gesamtmelioration. Das grösstenteils als Fruchtfolgeflächen geltende Kulturland wird ackerbaulich genutzt, wobei der Gemüseanbau im Vordergrund steht.



Die Hauptproblematik aus landwirtschaftlicher Sicht liegt heute in den grossflächigen Absenkungen der organischen Böden (Torfböden) sowie im zunehmend dringlichen Bedarf zur Sanierung, zur Anpassung und zum Ausbau der landwirtschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsinfrastrukturen. Die landwirtschaftliche Produktion ist insbesondere aufgrund dieser Kernprobleme ohne Massnahmen in manchen Gebieten längerfristig gefährdet. Die bestehenden Herausforderungen dürften sich im Zuge des Klimawandels noch verschärfen.

Die vielschichtigen und komplexen Herausforderungen, welche im Weiteren auch die Ökologie betreffen, können sinnvollerweise nur gesamtheitlich und gemäss bewährter Praxis im Rahmen einer Zweitmelioration ressourceneffizient angegangen werden. Zu diesem Zweck hatte die Flurgenossenschaft Brüttelen, mit breiter Unterstützung durch die örtliche Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde, die Ausarbeitung eines Vorprojektes in Auftrag gegeben. Dieses bildet nun die Grundlage für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Massnahmen im 291 Hektaren umfassenden Perimeter der Zweitmelioration Brüttelen - Treiten.

Die Hauptziele der geplanten Zweitmelioration sind die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit bzw. der Fruchtfolgeflächen, die Schonung der Grundwasserstände und der lokalen Oberflächengewässer, die Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und die Förderung der Biodiversität. Diese Ziele im Kontext der nachhaltigen Entwicklung sollen gemäss Vorprojekt vom 20. Dezember 2018 im Wesentlichen mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Bodenaufwertungen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Bodenfruchtbarkeit auf rund 67 Hektaren
- Sanierung von bestehenden Drainagen auf rund 250 Hektaren
- Erneuerung und Anpassung des rund 24 Kilometer umfassenden Flurwegnetzes
- Planung und Realisierung von Basisinfrastrukturen für die Bewässerung
- Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen auf rund 17 Hektaren
- Neuordnung des Grundeigentums und der Dienstbarkeiten im ganzen Perimeter

Als Trägerin des geplanten Unternehmens wird die neu gegründete Bodenverbesserungsgenossenschaft Brüttelen - Treiten auftreten.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 30, Art. 36 und Art. 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (SVV; BSG 910.113)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50, Art. 53 und Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149, Art. 151 Abs.3 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten	CHF	15'250'000
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	15'000'000
Kantonsbeitrag 32% von CHF 15'000'000	CHF	4'800'000
Preisstandklausel: Preisstand 1. Quartal 2019		
- Bauarbeiten: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Bau- meisterverbandes (SBV) - Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt		
Voraussichtlicher, minimaler Bundesbeitrag (34%)	CHF	5'100'000
Voraussichtliche Restkostenmitfinanzierung durch Standortgemeinden	CHF	1'800'000
Voraussichtliche Restkosten der Grundeigentümer	CHF	3'550'000

Der Kantonsbeitrag von 32% liegt innerhalb des Höchstansatzes gemäss Art. 2 Abs. 1 der kan-

tonalen SVV und entspricht der für solche Grossprojekte angemessenen Gegenleistung zum Beitragssatz des Bundes (34% gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst a SVV Bund). Damit übernehmen Bund und Kanton zusammen rund zwei Drittel der beitragsberechtigten Projektkosten.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 4'800'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	363500 Beiträge an private Unternehmungen
Kostenträger:	91802021

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 eingestellt.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Etappierung

Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Die einzelnen Etappen werden von der ASP mit Ausführungsbeschlüssen bis voraussichtlich 2033, gestützt auf die Detailprojekte, freigegeben.

Der vorliegende Finanzantrag beruht auf einem Vorprojekt, was bei landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen nach dem kantonalen Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) üblich ist. Im Rahmen der etappenweisen Projektvertiefung und -umsetzung werden sich unweigerlich Projektänderungen ergeben. Soweit diese mit den Projektzielen und dem beantragten Rahmenkredit in Einklang sind sowie vom Bund zur Kofinanzierung bewilligt werden, liegt die entsprechende Entscheidungskompetenz bei der ASP.

8 Auflagen

Die Fachstelle Tiefbau der ASP legt die projektspezifischen Auflagen fest.

9 Begründung

In der Gemeinde Brüttelen existieren 13 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe und ein Nebenerwerbsbetrieb. Zusammen weisen sie rund 415 Hektaren landwirtschaftliche Nutzflächen (LN), 50 Standardarbeitskräfte (SAK) und 200 Grossvieheinheiten (GVE) auf. Etwa 75 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Ähnlich sind die Verhältnisse im Nachbardorf Treiten. Dort befinden sich 13 landwirtschaftliche Vollerwerbs- und drei Ne-

benerwerbsbetriebe mit total 323 Hektaren LN, 41 SAK und 191 GVE. Der Flächenanteil von Treiten innerhalb des Perimeters der Zweitmelioration ist mit 17 Hektaren im Vergleich zu Brüttelen mit 274 Hektaren deutlich geringer.

Als ehemalige Moorböden sind die Flächen im Grossen Moos und insbesondere in Brüttelen und Treiten durch die Trockenlegung im Rahmen der 1. und 2. Juragewässerkorrektur und durch die heutige intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer laufenden Degradation unterworfen, was eine Absackung der Böden von bis 1.5 cm pro Jahr zur Folge hat. Dies führt teilweise zu einer Disfunktion der Drainagen, zu zunehmender Vernässung und zu einer Verminderung der Bodenfruchtbarkeit. Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragsausfälle sind die Folge. Die damit verbundenen Probleme sind umfassend und betreffen nebst dem Bodenwasserhaushalt auch die landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen und die Ökologie.

Bereits in seiner Antwort auf die Motion 235-2017 "Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren" hat der Regierungsrat das Meliorationsverfahren und eine Zweitmelioration Brüttelen - Treiten als zielführendes und umfassendes Instrument zur nachhaltigen Verbesserung von Boden und Wasserhaushalt im Seeland bezeichnet.

Im Rahmen der Vorprojektphase wurden erste Mitberichtsverfahren beim Kanton und beim Bund durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden nun ins kommende Verfahren einfließen. Die Detailprojekte der vorgesehenen Massnahmen werden gemäss gängiger Praxis zu einem späteren Zeitpunkt im Meliorationsverfahren erarbeitet und den involvierten Amtsstellen im Zuge eines weiteren Mitberichtverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet. Die bereinigten Detailprojekte werden anschliessend noch öffentlich aufgelegt.

Die Unterstützung des Vorhabens entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Volkswirtschaftsdirektion vom 25. Oktober 2014.

10 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

11 Vorgaben Grosser Rat

Die landwirtschaftliche Nutzung muss nach der Melioration nachhaltig sein und die Fruchtbarkeit der Böden langfristig erhalten bleiben.

Bern, 5. Dezember 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. März 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2020